

Bilag til f. t. 1. vedr. visse afgiftslove

**Zusätzliches Übereinkommen
zum Übereinkommen vom 9. Februar 1994 über
die Erhebung von Gebühren für die Benutzung
bestimmter Straßen mit schweren
Nutzfahrzeugen bezüglich einer Befreiung für
den Kombinierten Verkehr**

*Die Regierungen
des Königreichs Belgien,
des Königreichs Dänemark,
der Bundesrepublik Deutschland,
des Großherzogtums Luxemburg,
des Königreichs der Niederlande und
des Königreichs Schweden -*

von dem Wunsch geleitet, die Möglichkeit einer Befreiung von Kraftfahrzeugen, die im Kombinierten Verkehr zum Einsatz kommen, von der Gebührenpflicht nach Artikel 3 des Übereinkommens im Hoheitsgebiet der Vertragsparteien, die dies wünschen, vorsehen zu können

und

in Anbetracht des Beitritts der Regierung des Königreichs Schweden zu dem vorgenannten Übereinkommen - sind wie folgt übereingekommen:

Artikel 1

(1) Unbeschadet der Bestimmungen des Übereinkommens vom 9. Februar 1994 im übrigen, kann jede Vertragspartei für ihr Hoheitsgebiet Kraftfahrzeuge, die Beförderungen im Kombinierten Güterverkehr im Sinne der Richtlinie 92/106/EWG des Rates vom 7. Dezember 1992 durchführen, ganz oder teilweise von der Gebührenpflicht nach Artikel 3 des Übereinkommens vom 9. Februar 1994 befreien oder bereits gezahlte Gebühren zurückerstatten. Dabei ist jede Diskriminierung aufgrund der Staatsangehörigkeit auszuschließen.

(2) Macht eine Vertragspartei von der in Absatz 1 bezeichneten Möglichkeit Gebrauch, so unterrichtet sie die anderen Vertragsparteien im Rahmen des Koordinierungsausschusses (Artikel 14 des Übereinkommens) über Form und In-

halt des vorgesehene Verfahrens der Befreiung oder Rückerstattung.

Artikel 2

(1) Dieses Zusatzabkommen tritt am ersten Tag des Monats in Kraft, der auf den Monat folgt, in dem alle Vertragsparteien der Kommission der Europäischen Gemeinschaften auf diplomatischem Weg schriftlich mitgeteilt haben, daß die erforderlichen innerstaatlichen Voraussetzungen für das Inkrafttreten erfüllt sind.

(2) Der Verwahrer übermittelt den Regierungen aller Vertragsparteien die in Absatz 1 bezeichneten Mitteilungen und teilt ihnen den Tag des Inkrafttretens dieses Zusatzabkommens mit.

(3) Dieses Zusatzabkommen ist Bestandteil des Übereinkommens vom 9. Februar 1994 über die Erhebung von Gebühren für die Benutzung bestimmter Straßen mit schweren Nutzfahrzeugen.

Geschehen zu Brüssel am 18. September 1997

in dänischer, deutscher, französischer, niederländischer und schwedischer Sprache, wobei jeder Wortlaut gleichermaßen verbindlich ist, in einer Urschrift, die im Archiv der Kommission der Europäischen Gemeinschaften gemeinsam mit dem Übereinkommen vom 9. Februar 1994 hinterlegt und verwahrt wird; diese übermittelt jeder Vertragspartei eine beglaubigte Abschrift.

Für die Regierung des Königreichs Belgien

Für die Regierung des Königreichs Dänemark

Für die Regierung der
Bundesrepublik Deutschland

Für die Regierung des
Großherzogtums Luxemburg

Für die Regierung des
Königreichs der Niederlande

Für die Regierung des
Königreichs Schweden